

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2000 DER KOMMISSION**vom 7. September 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁸⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Artikel 2

Bei Verwendung einer vor dem 14. Juli 2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigung gilt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Waren ein unter Berücksichtigung der Produktionserstattung verminderter Erstattungssatz.

Weist der Wirtschaftsteilnehmer bei der Annahme der Ausfuhranmeldung im Beleg zu seinem Antrag auf Ausfuhrerstattung jedoch nach, dass er für die zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder

beantragt hat noch beantragen wird, so gilt der Erstattungssatz ohne Berücksichtigung der Produktionserstattung.

Der im voranstehenden Absatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Exporteur eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorlegt, wonach für dieses Grunderzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt wurde noch beantragt werden soll. Diese Erklärung wird nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 überprüft,

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen	— — — — — —	— — — — — —
1002 00 00	Roggen	4,683	4,683
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	4,226	4,226
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ – – bei Anwendung von Artikel 2 erster Absatz – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen	2,001 2,001 1,831 3,800 1,051 1,051 1,373 2,850 1,831 3,800 2,001 2,001 1,831 3,800	2,001 2,001 1,831 3,800 1,051 1,051 1,373 2,850 1,831 3,800 2,001 2,001 1,831 3,800

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	12,500	12,500
	– mittelkörniger Reis	12,500	12,500
	– langkörniger Reis	12,500	12,500
1006 40 00	Bruchreis	2,400	2,400
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50, und Artikel 2 kommt nicht zur Anwendung.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.